

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1992

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 1992

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

## PFINGSTEN 1992

#### Nr. 68\* Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder,

wir teilen den einen Geist mit den Töchtern und Söhnen Gottes, die in unserer menschlichen Gemeinschaft auf Erden in den unterschiedlichsten Verhältnissen leben, und übermitteln Euch unsere Liebe und Dankbarkeit für alles, was der Geist Gottes in einem jeden von uns bewirkt hat und noch wirken wird.

Der Pfingstsonntag wird in diesem Jahr an vielen Orten als »Umwelt-Sonntag« begangen, der daran erinnern soll, daß wir alle Sorge und Verantwortung für die Erde tragen müssen. Zum selben Zeitpunkt wird in Rio de Janeiro die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung tagen. Regierungsvertreter und andere Personen, unter anderem aus ÖRK-Mitgliedskirchen, werden dort über Fragen wie Ausbeutung und Überlebensfähigkeit sprechen, die für das Leben auf der ganzen Erde entscheidend wichtig sind. Diese Debatten werden uns Anlaß sein, weiter darauf zu achten, wie Gott auf das Gebet antwortet, das wir in Canberra auf der Vollversammlung gesprochen haben: »Komm, Heiliger Geist – erneuere die ganze Schöpfung!«

Die Gabe des Heiligen Geistes, der die Kraft zur Veränderung schenkt, aus der eine neue Schöpfung und eine neue Gemeinschaft entstehen, wurde den Gläubigen zu Pfingsten offenbart, wie wir in Apostelgeschichte 2 lesen können. In der heutigen Zeit der Unsicherheit, der Angst, der Unbeständigkeit und des Künstlichen bedürfen wir dieser Kraft zur Veränderung durch den Heiligen Geist.

Die internationalen wirtschaftlichen und politischen Strukturen und Systeme, die wir kritisieren (obgleich wir ihre Unterdrückungsmechanismen häufig passiv unterstützen), können nur dann in Strukturen verwandelt werden, die dem Menschen gemäß sind und seiner Entfaltung dienen, wenn der Geist der Pfingsten erneut auf besondere und kraftvolle Weise mit uns, neben uns und in uns ist.

Der Pfingstgeist ist der Geist der **Kommunikation**. Es ist der Geist der Zusammengehörigkeit an einem Ort. Die Gläubigen sahen einander von Angesicht zu Angesicht. Sie waren alle an einem Ort beieinander. Gemeinsam hörten sie das Brausen und sahen die Windbewegung des Geistes. Gemeinsam fühlten sie die Frische neuen Lebens.

Der Pfingstgeist ist der Geist der **Kühnheit**. »Hört uns zu«, sagten Petrus und die Apostel. Unerschrocken standen sie auf und erhoben ihre Stimme. In der Vollmacht des Geistes wurde ihnen die Kühnheit ihres Meisters verliehen. Sie hatten die Gewißheit, daß Gott mit ihnen war.

Der Pfingstgeist ist der Geist der **Rechenschaftspflicht**. Die Menschen waren sich der Gegenwart des lebendigen Gottes stark bewußt, und mit ihrer Frage: »Was sollen wir tun?« fragten sie nach ihrer Verantwortung. Verwirrt, schuldbewußt und ohne Hoffnung suchten sie nach Leitung, Führung und Zurechtweisung. Diesen Geist benötigen gegenwärtig die in Rio de Janeiro versammelten Delegierten – und wir alle. Laßt uns für sie und füreinander beten.

Der Pfingstgeist ist der Geist der **gemeinschaftlichen Treue**. Die zwölf Apostel waren eins im Geist. Getreu ihrem Glauben legten sie die Schrift aus, lehrten das Wort Gottes, gaben Rat und stärkten neue Gläubige. Auf allen Ebenen braucht die Kirche heute diesen Geist der Treue in und zu der Gemeinschaft.

Der Pfingstgeist ist der Geist der **Haushalterschaft** und des **Miteinanderteilens**. Indem die Menschen Buße taten und ihr ganzes Sein Gott anvertrauten, erkannten sie, daß sie – ihr Land und all ihr Gut – Gott gehörten, dem Schöpfer und Geber aller Dinge. Sie waren nicht mehr Eigentümer, sondern Haushalter und Teilhabende an dem, was – einschließlich ihres Lebens – Gott gehört. Möge der Geist der Haushalterschaft und des Miteinanderteilens in einer von Habgier, Konkurrenzdenken, Individualismus, Militarismus und Militarisierung beherrschten Welt Gestalt annehmen.

Der Pfingstgeist ist der Geist der **Gemeinschaft** und der **Anbetung**. Die Gläubigen lernten immer besser, einander anzunehmen, zu lieben, zu vergeben und zu stärken. Sie erfuhren, daß die Befreiung von der Ichbezogenheit zum Dienst an anderen befähigt. Da sie aus der Knechtschaft der Sünde ganz entlassen waren, bestand ihre Gemeinschaft fort, und sie lobten Gott im gemeinsamen Gottesdienst. Auch heute sollte die Kirche nach dieser Urerfahrung wahrer Koinonia in der Anbetung und im Dienst streben. Die neue Gemeinschaft an Pfingsten ist die eine Kirche des auferstandenen Christus, in der die Gläubigen an der verwandelnden Kraft des Geistes teilhaben und im Gebet und in der Buße diesen Geist anrufen können, um auch die sündhaften Spaltungen der Kirche zu überwinden.

Möget Ihr alle die Gegenwart des Herrn unserer Gemeinschaft, des Herrn der Schöpfung, in Euren Herzen spüren, wenn Ihr dieses bedeutungsvolle Pfingstfest feiert.

#### Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Prof. Anna Marie Aagard, Højbjerg, Dänemark  
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA  
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomon-Inseln  
Priyanka Mendis, Idama, Moratuwa, Sri Lanka  
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten  
Pfrin. Eunice Santana, Bayamon, Puerto Rico  
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten  
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

**Nr. 69\* Beschluß der Kirchenkonferenz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 19. März 1992.**

Zur Neufassung des Artikels 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch § 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89) hat die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Die Kirchenkonferenz erinnert an ihren Beschluß vom 15. Juni 1984 (ABl. EKD S. 250), durch den sie dem Kirchengesetz zur Änderung der Artikel 1 und 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt hat. Dieser Beschluß lautet u.a.:

»Die Kirchenkonferenz stellt fest, daß die Aufnahme des Textes von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 als Absatz 5 im Artikel 1 der Grundordnung der EKD lediglich die deklaratorische Übernahme einer Bestimmung darstellt, die bereits im Rahmen der geltenden Grundordnung mit Zustimmung aller Gliedkirchen durch Kirchengesetz der EKD übereinstimmend getroffen worden ist. Als Kirchengesetz im Rahmen der Grundordnung stand diese Bestimmung unter dem Obersatz der Grundordnung, wonach die EKD

ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen ist (Art. 1 Abs. 1 GO.EKD). Unter dieser Voraussetzung haben ihr alle Gliedkirchen zugestimmt. Ihre Aufnahme in die Grundordnung bedeutet daher nicht, daß die Absätze 1 – 4 des Artikels 1 künftig im Lichte von oder in Abgrenzung zu dem neuen Absatz 5 auszulegen seien.

Das Kirchenmitgliedschaftsrecht ist in dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) und in der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft vom 1. Februar 1970 (ABl. EKD S. 2) umfassend geregelt. Der neue Absatz 5 des Artikels 1 GO.EKD kann als Einzelaussage daher nur von diesen Bestimmungen her ausgelegt werden. Art. 1 Abs. 5 enthält keinen Verfassungsauftrag, der über diese Bestimmungen hinausgeht. Er kann auch nur mit Zustimmung aller Gliedkirchen geändert werden.«

Die Kirchenkonferenz erstreckt diesen Beschluß auf Artikel 1 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland i. d. F. des Kirchengesetzes der EKD zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89).

Hannover, den 19. März 1992

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Engelhardt

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 70 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.**

**Vom 29. Januar 1992.** (KABl. S. 39 d. Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. November 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 128) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 2. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131),
2. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 15. Oktober 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 176),
3. die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. Dezember 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 267),

4. das nach Maßgabe seines § 3 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 22. Oktober 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 125),
5. das nach Maßgabe seines § 2 Abs. 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 22. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 127),
6. das nach Maßgabe seines § 2 Abs. 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 9. November 1989 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109),
7. das nach Maßgabe seines § 3 Abs. 1 und 2 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz,
8. die mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. März 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 11),
9. die mit Wirkung vom 19. November 1991 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. November 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172).

Oldenburg, den 29. Januar 1992

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

**Kirchengesetz der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über  
die Besoldung und Versorgung der  
Pfarrer und Pfarrerinnen  
(Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG)  
in der Fassung vom 29. Januar 1992**

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt:**

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

|   |           | §§ |
|---|-----------|----|
| 1. Unterabschnitt:                                      |           |    |
| Allgemeine Vorschriften                                 | 1 bis 3   |    |
| 2. Unterabschnitt:                                      |           |    |
| Ergänzende Vorschriften zur Besoldung                   | 4 bis 9   |    |
| 3. Unterabschnitt:                                      |           |    |
| Ergänzende Vorschriften zur Versorgung                  | 10 bis 19 |    |
| 4. Unterabschnitt:                                      |           |    |
| Gemeinsame Vorschriften zur<br>Besoldung und Versorgung | 20 bis 26 |    |
| 5. Unterabschnitt:                                      |           |    |
| Erweiterter Geltungsbereich                             | 27 und 28 |    |

**II. Abschnitt:**

Besondere Vorschriften für die Kirchen

|   |           |  |
|---|-----------|--|
| 1. Unterabschnitt:                      |           |  |
| Ev.-luth. Landeskirche Hannovers        | 29 bis 34 |  |
| 2. Unterabschnitt:                      |           |  |
| Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  | 35 bis 40 |  |
| 3. Unterabschnitt:                      |           |  |
| Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg           | 41 bis 45 |  |
| 4. Unterabschnitt:                      |           |  |
| Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland  | 46 bis 49 |  |
| 5. Unterabschnitt:                      |           |  |
| Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe | 50 bis 53 |  |

**III. Abschnitt:**

Übergangs- und Schlußvorschriften

|                       |           |  |
|-----------------------|-----------|--|
| 1. Unterabschnitt:    |           |  |
| Übergangsvorschriften | 54 bis 58 |  |
| 2. Unterabschnitt:    |           |  |
| Schlußvorschriften    | 59 bis 62 |  |

**I. Abschnitt**

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Hinterbliebenen. In diesem Kirchengesetz verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts

(1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Neben der Besoldung oder Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Jubiläumszuwendungen sowie Schulbeihilfen in entsprechender An-

wendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,
  2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,
- Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne der entsprechend anzuwendenden Vorschriften.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

2. Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

§ 4

Grundgehalt

(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis neunten Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
2. von der zehnten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

(2) Pfarrer erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in den entsprechenden Besoldungsgruppen als allgemeine Stellenzulage zusteht. Im übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnung des Rates bestimmt wird.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand auf Grund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) erhalten hatte. Im Falle des Satzes 2 ist das Besoldungsdienstalter nicht hinauszuschieben, soweit dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen ist, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

§ 5

Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, ge-

währt werden. Hat der Pfarrer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihm abweichend von Satz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt werden; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt auf Grund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) übertragen wird.

### § 6

#### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Ortszuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

### § 7

#### Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1. Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Übergangsgeld nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes ist bis zur Höhe der Dienstbezüge anzurechnen, soweit es in Monatsbeträgen für denselben Zeitraum gezahlt wird, für den auch Dienstbezüge zustehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pfarrer entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

### § 8

#### Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für einen Pfarrer oder für einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, daß von anderer Seite der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

### § 9

#### Dienstwohnung

(1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen; haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen Ehegatten der Anspruch des anderen Ehegatten als erfüllt. Anderen Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden. Das Weitere wird durch die Vorschriften des II. Abschnitts und durch Verwaltungsvorschriften der Kirchen geregelt.

(2) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die unverringerten Dienstbezüge zugrunde zu legen; die Kirchen können zulassen, daß in Härtefällen verringerte Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

#### 3. Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

### § 10

#### Pfarrer im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Zeit eines Wartestandes wie eine im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit zu behandeln, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zeit des Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) ist nur ruhegehaltfähig, wenn der Pfarrer im Wartestand auf Grund einer ihm übertragenen Aufgabe vollbeschäftigt war.

(3) Solange der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird, erhält er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn er sich nicht im Wartestand befände.

### § 11

#### Ortszuschlag

Für die Bemessung des Ortszuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge gilt § 6 entsprechend.

### § 12

#### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur soweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind 133 1/3 vom Hundert der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmun-

gen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

(4) § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 13

#### Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

(1) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(2) Ergeben sich für eine Vollwaise Waisengeldansprüche nach diesem Kirchengesetz aus den Anstellungsverhältnissen beider Elternteile, so ist neben dem zu zahlenden höheren Waisengeld auch das andere Waisengeld bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen, wenn bei beiden Elternteilen das Ruhegehalt wegen Freistellung vom Dienst vermindert ist. Höchstgrenze ist das nach dem Höchstsatz aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 berechnete Waisengeld. Die Gesamtbezüge mehrerer Vollwaisen dürfen zusammen das dem Waisengeld nach Satz 2 zugrunde zu legende Ruhegehalt nicht übersteigen.

### § 14

#### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Satz 1 gilt bei Gewährung von Unfallfürsorge und Kriegsurlaubversorgung entsprechend.

### § 15

#### Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

(1) Hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) verloren hat.

### § 16

#### Geltendmachung von Rentenansprüchen

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, Ansprüche auf Renten, die nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, in vollem Umfang geltend zu machen. Kommt der Pfarrer dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Weise neu festzusetzen, daß Zeiten, für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hat oder die nachversichert worden sind, nicht berücksichtigt werden. Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen des Pfarrers entsprechend.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist von dem Zeitpunkt an nach Absatz 1 neu festzusetzen, zu dem die Vor-

aussetzungen für die Gewährung von Renten erfüllt waren; Versorgungsbezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

### § 17

#### Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts, erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

### § 18

#### Übergangsgeld

Als Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld gilt auch das Ausscheiden aus dem Dienst nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder entsprechenden kirchlichen Rechtsvorschriften.

### § 19

#### Erlöschen der Versorgungsbezüge

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht sind nicht anzuwenden.

#### 4. Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

### § 20

#### Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblieben wäre, das er vor der Beurlaubung innegehabt hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Die §§ 5 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

### § 21

#### Berücksichtigung von Ausbildungszeiten

Bei der entsprechenden Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung ist beim Hochschulstudium von einer Mindestzeit von vier Jahren zuzüglich einer Prüfungszeit von einem halben Jahr auszugehen.

## § 22

## Bemessung der Beihilfen

Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Abs. 2) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der wegen eines Erziehungsurlaubs des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.

## § 23

## Zusammentreffen von Bezügen mit Leistungen nach dem Abgeordnetenrecht

Erhält ein Pfarrer Leistungen wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so werden Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Leistungen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Niedersachsen ergeben würde. Satz 1 gilt für versorgungsrechtigte Hinterbliebene des Pfarrers entsprechend.

## § 24

## Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit abzutreten, als während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung Leistungen zu gewähren sind. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 genannten Leistungen zu erbringen hat.

(2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Wird der Schadensersatzanspruch nicht oder nicht in voller Höhe abgetreten, so kann die Gewährung von Besoldung oder Versorgung oder anderen Leistungen bis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs verweigert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

## § 25

## Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten

Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

## § 26

## Zustellung

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

## 5. Erweiterter Geltungsbereich

## § 27

## Pfarrer im Probendienst

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gel-

ten entsprechend für die Pfarrer auf Probe, Hilfsprediger und Kandidaten des Pfarramtes und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Pfarrer auf Probe, Hilfsprediger und Kandidaten des Pfarramtes erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1. Im übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden; soweit Versorgung zu gewähren ist, gilt § 14 entsprechend.

### § 28

#### Pfarrverwalter, Pfarrdiakone

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 12 während der Probezeit,
2. nach der Besoldungsgruppe A 13 nach Abschluß der Probezeit,
3. nach der Besoldungsgruppe A 14 fünfzehn Jahre nach Erreichen der Besoldungsgruppe A 13.

Zu dem Grundgehalt nach Satz 1 wird die Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

## II. Abschnitt

### Besondere Vorschriften für die Kirchen

#### 1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

### § 29

#### Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß. Pfarrer, denen als Pfarrer der Landeskirche die Aufgabe des Studiendirektors eines Predigerseminars übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 3 Nr. 2.

(3) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14, oder
2. nach der Besoldungsgruppe A 15 oder
3. nach der Besoldungsgruppe A 16.

(4) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wird Pfarrern der Landeskirche frühestens nach einer Dienstzeit als Pfarrer und Pfarrer auf Probe von drei Jahren gewährt; der Kirchensenat kann Ausnahmen zulassen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 3 kann nur für die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die gesamte Landeskirche gewährt werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften bestimmt werden, daß Pfarrer der Landeskirche, die hauptberuflich als Dozenten an kirchlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsstätten tätig sind, Dienstbezüge bis zur Höhe der Dienstbezüge vergleichbarer Dozenten im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten.

### § 30

#### Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Haushalt auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

### § 31

#### Gewährung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemohnatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Landeskirche verpflichtet.

(2) Alle Bezüge nach Absatz 1 werden von der Landeskirche gezahlt. Soweit die Kirchengemeinden zur Gewährung von Bezügen verpflichtet sind, leistet die Landeskirche die Zahlungen für die Kirchengemeinden, die insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

(3) Die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

### § 32

#### Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gebörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer der Landeskirche eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese, wenn der Pfarrer außerhalb einer Kirchengemeinde für eine oder mehrere kirchliche Körperschaften tätig ist, durch eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende kirchliche Körperschaft bereitzustellen; eine Dienstwohnung für andere Pfarrer der Landeskirche ist durch die Landeskirche bereitzustellen.

(3) Die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann diese Befugnis auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und ver-

bleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

## § 33

## Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 34

## Erweiterter Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrvikare nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Festangestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis zwölften Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
2. von der dreizehnten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13. Zu dem Grundgehalt nach den Sätzen 1 und 2 wird die Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

## 2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

## § 35

## Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Pröpste sowie der Landespfarrer für Diakonie als Direktor des Diakonischen Werkes erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes kann nach Ablauf von acht Jahren in diesem Amt durch Beschluß der Kirchenregierung Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 erhalten.

(2) Die Senioren der Propstei Braunschweig sowie der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 2, der Domprediger jedoch frühestens zwei Jahre nach Erreichen der Besoldungsgruppe A 14. Die Kirchenregierung kann bestimmen, daß die Senioren und der Domprediger Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 oder eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 3 erhalten.

(3) Der Direktor des Predigerseminars erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 3.

(4) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft die Kirchenregierung.

(5) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14, oder

2. nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um das Zweifache des Unterschiedsbetrages zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14, oder

3. nach der Besoldungsgruppe A 15.

(6) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen.

## § 36

## Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer, die eine vakante Pfarrstelle als Spezialvikar zusätzlich zu ihrer eigenen Stelle mitverwalten, können eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch an Pfarrer gezahlt werden, die die Vertretung eines durch Krankheit, Beurlaubung oder aus anderen Gründen in der Ausübung seines Dienstes verhinderten Pfarrers übernommen haben.

(3) Pröpste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwands eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Kirchenverordnung geregelt.

## § 37

## Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrfründen) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 100.000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümmern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

## § 38

## Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Ge-

bäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer, dem eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen ist, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche, bei einem Pfarrer, dem eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen ist, von dem Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird, bereitzustellen. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung nach Satz 1 den beteiligten Rechtsträgern anteilig. Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

#### § 39

##### Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, daß er die höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muß.

#### § 40

##### Zuständigkeitsregelung

(1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

#### 3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### § 41

##### Zulagen

(1) Eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 erhalten für die Dauer ihres Amtes

1. Pfarrer, die die Verwaltung führen in Kirchengemeinden mit mehr als 9000 Gemeindegliedern oder mit mindestens drei Pfarrstellen,
2. Kreispfarrer,
3. der Pfarrer für Erwachsenenbildung, wenn er die Pfarrstelle für die Evangelische Akademie mitverwaltet.

(2) Der Pfarrer für Diakonie erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundge-

halt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16.

(3) Die Stellenzulagen werden ruhegehaltfähig, wenn sie acht Jahre lang bezogen worden sind.

(4) Mehrere Stellenzulagen können nicht nebeneinander bezogen werden.

#### § 42

##### Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

(2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

(3) Die notwendigen Kosten der Vertretung eines beurlaubten oder durch Krankheit oder sonstigen Umstand an der Wahrnehmung seines Dienstes zeitweise verhinderten Pfarrers werden von der Landeskirchenkasse gezahlt. Hierunter fallen nicht die Kosten der gegenseitigen Vertretung innerhalb einer Kirchengemeinde.

(4) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

#### § 43

##### Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Für die Gestellung einer Dienstwohnung für Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben ist der Oberkirchenrat zuständig.

(3) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.

(4) Gibt der Pfarrer ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös in die zuständige kirchliche Kasse.

(5) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen Verwaltungsvorschriften festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

#### § 44

##### Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge nach § 41 erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, daß er die höheren Bezüge mindestens acht Jahre lang erhalten haben muß.

#### § 45

##### Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist

der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### 4. Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

##### § 46

##### Zulagen

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Bezirksvorsitzende und Mitglieder des Landeskirchenvorstandes) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden vom Landeskirchentag geregelt.

##### § 47

##### Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) In der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen sind weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland geregelt.

(5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Bezirkskirchenverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).

(6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

##### § 48

##### Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Landeskirchenrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

##### § 49

##### Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Landeskirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### 5. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

##### § 50

##### Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten, der Oberprediger in Stadthagen sowie der dem Landesbischof zugeordnete theologische Referent (Landeskirchenrat) erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Superintendenten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung und das Nähere über die Gewährung richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

##### § 51

##### Vermietung, Verpachtung

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstücke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

##### § 52

##### Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landespfarrkasse) aufgebracht.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

##### § 53

##### Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### III. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### 1. Übergangsvorschriften

##### § 54

##### Wahrung des Besitzstandes

(1) (gegenstandslos)

(2) (gegenstandslos)

(3) Einem Besoldungsempfänger, dessen Grundgehalt sich nach den vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes maßgebenden Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits zusätzlich um eine, zwei oder drei weitere Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe A 14 oder der Besoldungsgruppe A 15 erhöht hatte, ist eine weitere Dienstalterszulage zu belassen. Neben einer solchen Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 werden andere Zulagen nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als die Zulagen

zusammen den Unterschied zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 nicht übersteigen; die Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 wird so lange nicht gewährt, als sich die Besoldung nach diesem Kirchengesetz nach einer höheren Besoldungsgruppe als A 14 bemißt. Ein Besoldungsempfänger, dessen Grundgehalt sich nach Satz 1 verringert, erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt nach diesem Kirchengesetz. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages. Soweit die Ausgleichszulage bei Versorgungsbezügen zugrunde zu legen ist, sind bei einer Erhöhung der Versorgungsbezüge die Sätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt Absatz 3 entsprechend.

## § 55

Verwendung im Wartestand oder Ruhestand

(gegenstandslos)

## § 56

Besondere Rechtsverhältnisse

(gegenstandslos)

## § 57

Überleitungsregelungen für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig aus Anlaß der Wiedereingliederung der ehemaligen Propstei Blankenburg.

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig kann bei der Wiedereingliederung der Kirchengemeinden, die bis zum 31. Dezember 1972 der ehemaligen Propstei Blankenburg der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig angehört

haben, für die Besoldung und Versorgung der übernommenen Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pastorinnen durch Kirchengesetz und zwischenkirchlichen Vertrag Anpassungsregelungen treffen, die bis längstens zum 31. Dezember 1994 von den Bestimmungen des Kirchengesetzes abweichen; dabei kann geregelt werden, daß die Bezüge hinter den nach diesem Kirchengesetz zu gewährenden Bezügen zurückbleiben.

## § 58

Beteiligung der Pfarrerschaft

Vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlaß allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnungen des Rates sind bis zur Bildung einer Vertretung der Pfarrerschaft in der Konföderation die Vertretungen der Pfarrerschaften der Kirchen zu hören.

## 2. Schlußvorschriften

## § 59

Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

## § 60

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 61

(Inkrafttreten)

## § 62

(Außerkräfttreten von Vorschriften)

## C. Aus den Gliedkirchen

### Bremische Evangelische Kirche

#### Nr. 71 Satzung des Jugendbildungswerkes der Bremischen Evangelischen Kirche.

Vom 16. Januar 1992. (GVM Sp. 99)

## § 1

#### Aufgabe und Zweck

(1) Das Jugendbildungswerk der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) ist der freiwillige Zusammenschluß der Kirchengemeinden sowie der Ämter, Werke und Einrichtungen der BEK als Träger von Jugendarbeit.

(2) Das Jugendbildungswerk unterstützt die Kirchengemeinden, Ämter, Werke und Einrichtungen im Raum der BEK, soweit sie Träger von Jugendarbeit sind, und führt in

Zusammenarbeit mit ihnen und der Evangelischen Kirche in Deutschland Jugendbildungsveranstaltungen durch.

(3) Das Jugendbildungswerk betreibt Jugendbildung im Sinne des Gesetzes über die Jugendbildung im Lande Bremen vom 1. Oktober 1974 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1974 S. 309 ff.). Die Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes stehen jedem offen. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist gewährleistet.

(4) Das Jugendbildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1692). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Ju-

gendbildungswerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### Rechtsform

(1) Das Jugendbildungswerk ist eine unselbständige Anstalt der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK).

(2) Die Einnahmen und Ausgaben des Jugendbildungswerkes werden gesondert von der übrigen Wirtschaftsführung der BEK ausgewiesen.

(3) Maßgebend für die Wirtschaftsführung des Jugendbildungswerkes ist der vom Kirchengemeinderat der BEK in Einnahmen und Ausgaben festgestellte Haushaltsplan. Die Zuschüsse der BEK zu dem Jugendbildungswerk werden vom Kirchentag der BEK beschlossen.

## § 3

### Organe

(1) Organe der Jugendbildungswerkes sind die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

(2) Der Kirchengemeinderat führt die Aufsicht über das Jugendbildungswerk.

(3) Das Jugendbildungswerk wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand des Kirchengemeinderates der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) vertreten. Dieser kann die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums oder die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte bevollmächtigen.

## § 4

### Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung können Kirchengemeinden sowie Ämter, Werke und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) mitwirken, soweit sie Träger von Jugendarbeit sind, wenn sie diese Satzung anerkennen und zur Mitarbeit bereit sind.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.

(3) Jedes Mitglied entsendet eine/n Vertreter/in seiner Jugendarbeit als Delegierte/n in die Mitgliederversammlung. Es teilt den Namen des/der Delegierten dem Kuratorium schriftlich mit.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums gehören der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme an.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muß einberufen werden

- a) auf Beschluß des Kuratoriums
- b) auf Antrag von mindestens 20 % der Delegierten.

## § 5

### Aufgaben und Verfahren der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt die Richtlinien der Arbeit des Jugendbildungswerkes
- b) sie wählt je zwei Vertreter/innen der Lehrenden und Lernenden zu Mitgliedern des Kuratoriums und macht dem Kirchengemeinderat Vorschläge für die Berufung von vier Mitgliedern des Kuratoriums
- c) sie beschließt über den dem Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) vorzulegenden Haushaltsplan

- d) sie wählt zwei Kassenprüfer/innen
- e) sie beschließt die Entlastung des Kuratoriums
- f) sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kirchengemeinderates der BEK bedarf.

(2) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ein.

(3) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen/deren Stellvertreter/in und mindestens 30 % der Delegierten anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, wird eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist; in der Einladung muß hierauf hingewiesen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

(5) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch eine(n) vom Kuratorium bestimmte(n) Protokollführer(in) ein Protokoll geführt. Das Protokoll muß die ordnungsgemäße Einladung, die Zahl der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse – bei Wahlen die Namen der Gewählten – und die Stimmenzahl enthalten. Es wird den Delegierten und den Mitgliedern des Kuratoriums übersandt und in der nächsten Sitzung genehmigt.

## § 6

### Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs nicht älter als 25 Jahre sein dürfen, nämlich

- a) je zwei Vertreter/innen der Lehrenden und Lernenden
- b) zwei von der Jugendvertretung der Bremischen Evangelischen Kirche gewählten Mitgliedern
- c) vier vom Kirchengemeinderat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung berufenen Mitgliedern
- d) zwei Vertreter/innen des Landesjugendpfarramtes.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt zwei Jahre.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(4) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes gehören dem Kuratorium ohne Stimmrecht an.

## § 7

### Aufgaben und Verfahren des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium sorgt für die Einhaltung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien für die Arbeit des Jugendbildungswerkes. Ihm obliegt ferner

- a) die Vorbereitung des Haushalts
- b) die Erstattung eines Arbeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung
- c) die Beratung des Kirchengemeinderates bei der Anstellung von Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes sowie bei der Benennung eines/einer Vertreters/Vertreterin für den Landesbeirat
- d) die Entwicklung und Durchführung eines Gesamtangebotes von Jugendbildungsmaßnahmen und die Kooperation mit anderen Trägern der Jugendbildung.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung finden auf die Sitzungen des Kuratoriums entsprechend Anwendung, die Bestimmungen über das Protokoll mit der Maßgabe, daß die Anwesenden namentlich aufzuführen sind und das Protokoll nur den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden ist.

### § 8

#### Bildungsreferenten/referentinnen

Der Kirchengemeindeführer bestellt nach Anhörung des Kuratoriums und des Landesjugendpfarramtes die hauptamtlichen Bildungsreferenten/referentinnen des Jugendbildungswerkes. Sie sind dem Landesjugendpfarramt zugeordnet.

### § 9

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Jugendbildungswerkes der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) wird dem Landesjugendpfarramt übertragen.

(2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben im Rahmen des Jugendbildungswerkes die Rechte und Pflichten von gemeindlichen Rechnungsprüfer/innen, wie sie in der Wirtschaftsordnung der BEK vom 29. März 1967 (GVM 1967 Nr. 1 Z. 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind.

(3) Außer der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer/innen wird das Jugendbildungswerk durch die Rechnungsprüfungsstelle der Kirchenkanzlei der BEK nach Maßgabe der jeweils in der BEK geltenden Bestimmungen geprüft.

(4) Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Entlastung des Kuratoriums bezieht sich darauf, daß das

Kuratorium bei seiner Verwaltung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verfahren ist.

### § 10

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums (§ 6) wird vom 1. Oktober 1975 ab gerechnet. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf einer Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied von der Mitgliederversammlung benannt und vom Kirchengemeindeführer für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Im Falle der Auflösung des Jugendbildungswerkes oder bei Wegfall der in § 1 dieser Satzung genannten Aufgaben verwendet die Bremische Evangelische Kirche (BEK) das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen des Jugendbildungswerkes ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben der kirchlichen Jugendbildung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Jugendbildungsgesetzes.

(3) Der Kirchengemeindeführer erläßt Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

(4) Diese Satzung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

B r e m e n , den 31. Januar 1992

#### Der Kirchengemeindeführer der Bremischen Evangelischen Kirche

B r a u e r  
Präsident

D r . U h l  
Schriftführer

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 72 Ordnung des Frauenwerkes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 10. Februar 1992. (GVOBl. S. 143)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 3 Verfassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Werkegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 178) folgende Ordnung als Rechtsverordnung erlassen:

#### 1. Abschnitt

#### Aufgaben der Frauenarbeit

### § 1

#### Grundlagen der Frauenarbeit

(1) Auf der Grundlage der Präambel der Verfassung hat das Frauenwerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Aufgabe, Frauen in ihren Lebensbezügen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Dienst zu verkündigen.

(2) Die Arbeit des Frauenwerkes geschieht als Dienst für die Frauen in den Kirchengemeinden, in den Kirchenkreisen, in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und in den Kurinstitutionen des Müttergenesungswerkes.

(3) Das Frauenwerk ist ein Werk nach Art. 60 Buchst. a) Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

### § 2

#### Frauenarbeit in den Kirchengemeinden

(1) In der Kirchengemeinde geschieht Frauenarbeit, in dem Frauengruppen sich bilden oder sich gebildet haben.

(2) Die Frauenarbeit in der Kirchengemeinde wird unterstützt und begleitet durch die Kirchenkreisfrauenwerke nach § 6, durch die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis nach § 4 und in der Regel durch einen Beirat nach § 5.

(3) Jede Frauengruppe entsendet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand eine Delegierte in die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis. Wenn keine Frauengruppen in der Kirchengemeinde vorhanden sind, soll der jeweilige Kirchenvorstand eine Vertreterin für Frauenarbeit, möglichst eine ehrenamtlich Tätige, entsenden.

### § 3

#### Frauenarbeit in den Kirchenkreisen

(1) Die Frauenarbeit im Kirchenkreis wird durch das Kirchenkreisfrauenwerk und in der Regel durch einen Bei-

rat wahrgenommen. Sie wird durch die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis unterstützt.

(2) Das weitere kann durch Kirchenkreissatzung geregelt werden.

#### § 4

##### Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis

(1) Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis soll gebildet werden aus

- a) den Delegierten aller Frauengruppen der Kirchengemeinden nach § 2 Abs. 3 und des Kirchenkreises;
- b) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus der Vermittlungsstelle für Müttergenesungskuren im Kirchenkreis, soweit diese nicht dem Kirchenkreisfrauenwerk zugeordnet ist;
- c) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ev. Familienbildungsstätten im Kirchenkreis;
- d) bis zu fünf Mitgliedern, die von der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis berufen werden können;
- e) der Leiterin, der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter und gegebenenfalls weiteren Referentinnen oder Referenten des Kirchenkreisfrauenwerkes, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis teilnehmen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie gibt Anregungen für die Frauenarbeit im Kirchenkreis, fördert die Arbeit in den Kirchengemeinden und die Zusammenarbeit im Kirchenkreis.
- b) Sie nimmt einmal jährlich den Bericht der Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerkes entgegen.
- c) Sie wählt die Delegierten in die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b) und in andere Ausschüsse.
- d) Sie wählt aus ihrer Mitte einen Beirat.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

#### § 5

##### Beirat

(1) Sieht die Kirchenkreissatzung nichts anderes vor, so besteht der Beirat aus

- a) drei bis sechs gewählten Personen, die von der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis aus ihrer Mitte zu wählen sind,
- b) der Leiterin und der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter des Kirchenkreisfrauenwerkes, sowie
- c) der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis als geborene Mitglieder,
- d) einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes
- e) und bis zu zwei weiteren Personen, die der Beirat berufen kann.

(2) Sind weitere hauptamtliche Referentinnen oder Referenten im Kirchenkreisfrauenwerk beschäftigt, so nehmen sie an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Ist die Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerkes nicht Vorsitzende des Beirates, muß sie dessen stellvertretende Vorsitzende sein.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Planung und Beratung der Frauenarbeit im Kirchenkreis,
- b) Planung und Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis,
- c) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes des Frauenwerkes im Kirchenkreis zur Beschlußfassung durch den Kirchenkreisvorstand und die Synode.

(5) Von den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis und des Beirates ist die Pröpstin oder der Propst unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen; im übrigen gilt Art. 40 Abs. 4 der Verfassung.

#### § 6

##### Kirchenkreisfrauenwerk

(1) Das Frauenwerk im Kirchenkreis hat die Aufgabe, die Frauenarbeit in den Gemeinden anzuregen, zu fördern und auf Kirchenkreisebene zu ergänzen.

Die Leiterin, die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter und gegebenenfalls weitere Referentinnen oder Referenten des Kirchenkreisfrauenwerkes wahren die Verbindung mit der Vermittlungsstelle für Müttergenesungskuren, soweit diese nicht dem Kirchenkreisfrauenwerk zugeordnet ist, mit den Evangelischen Familienbildungsstätten im Kirchenkreis, mit anderen Werken im Kirchenkreis, mit dem Frauenwerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und mit anderen Frauenverbänden.

Die Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerkes vertritt die Frauenarbeit vor den Organen des Kirchenkreises. Sie ist Mitglied im Konvent der Dienste und Werke im Kirchenkreis.

(2) Die Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerkes wird nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit und der Leiterin des Frauenwerkes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und im Einvernehmen mit dem Beirat durch den Kirchenkreisvorstand berufen. Sie wird durch die Pröpstin oder den Propst in ihr Amt eingeführt.

Referentinnen oder Referenten werden im Einvernehmen mit dem Beirat durch den Kirchenkreisvorstand berufen.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Kirchenkreisfrauenwerk führt die Pröpstin oder der Propst.

(4) Die Aufgaben der Leitung des Kirchenkreisfrauenwerkes können auch von mehreren Personen wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit gegenüber Dritten und untereinander ist festzulegen.

## 2. Abschnitt

### Aufgaben und Einbindung des Frauenwerkes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

#### § 7

##### Frauenarbeit auf Nordelbischer Ebene

(1) Gemeinsame Aufgaben der Frauenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nimmt das Nordelbische Frau-

enwerk wahr. Es wird dabei durch die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit nach § 8 und den Geschäftsführenden Ausschuß nach § 9 unterstützt.

(2) Die Dienststelle hat ihren Sitz in Neumünster.

### § 8

#### Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit

(1) Der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit gehören an

- a) die Leiterinnen der Kirchenkreisfrauenwerke;
- b) die gewählten Delegierten nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c), und zwar je zwei Delegierte aus den Kirchenkreisen Altona, Angeln, Blankenese, Eckernförde, Eiderstedt, Eutin, Flensburg, Harburg, Husum-Bredstedt, Herzogtum Lauenburg, Münsterdorf, Neumünster, Niendorf, Norderdithmarschen, Oldenburg, Pinneberg, Plön, Rantzaupark, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Süderdithmarschen, Südtondern;
- je drei Delegierte aus den Kirchenkreisen Kiel und Lübeck; je vier Delegierte aus den Kirchenkreisen Altona, Hamburg und Stormarn;
- c) drei Delegierte aus dem Kreis der Vermittlungsstellen für Müttergenesungskuren in Nordelbien, die auf Vorschlag der Vermittlungsstellen von der Leiterin des Nordelbischen Frauenwerkes berufen werden;
- d) drei Delegierte aus der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten, die von dieser gewählt werden;
- e) bis zu neun Personen, die vom Geschäftsführenden Ausschuß nach § 9 berufen werden.

Für Leiterinnen und Delegierte ist Stellvertretung möglich.

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit teil

- a) die Leiterin und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Nordelbischen Frauenwerkes;
- b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Nordelbischen Frauenwerkes;
- c) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
- d) die Leiterinnen oder die Leiter aus den Fachbereichen Gemeinde- und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit und Müttergenesung;
- e) eine Referentin oder ein Referent aus dem Fachbereich Gemeinde- und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Fachbereich Müttergenesung, die von der Leiterin bestimmt werden;
- f) je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus den Kurseinrichtungen des Nordelbischen Frauenwerkes, die von der Leiterin bestimmt werden.

(3) Die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) sie gibt Anregungen für die Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche und berät die Grundsätze für Frauenarbeit;
- b) sie nimmt den Jahresbericht des Nordelbischen Frauenwerkes entgegen;

c) sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) und f);

d) sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der drei Personen umfaßt, von denen mindestens zwei ehrenamtlich in der Frauenarbeit tätig sein müssen. Der Vorstand wählt aus seinen ehrenamtlichen Mitgliedern eine Vorsitzende.

(4) Die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Geschäftsführende Ausschuß es beantragen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand.

### § 9

#### Der Geschäftsführende Ausschuß

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an

- a) die Leiterin und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Nordelbischen Frauenwerkes;
- b) die Vorsitzende der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit;
- c) vier Leiterinnen von Kirchenkreisfrauenwerken, die von der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit gewählt werden;
- d) vier weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die von der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit gewählt werden;
- e) eine Delegierte oder ein Delegierter der Vermittlungsstellen für Müttergenesung in Nordelbien;
- f) eine Delegierte oder ein Delegierter der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten;
- g) bis zu drei Personen, die vom Geschäftsführenden Ausschuß berufen werden;
- h) ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn die Leiterin des Frauenwerkes der Nordelbischen Kirche nicht Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist, muß sie dessen stellvertretende Vorsitzende sein.

(3) Die nach Art. 103 Abs. 2 der Verfassung zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten des Nordelbischen Kirchenamtes können an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung und die Leiterinnen oder die Leiter der Fachbereiche des Nordelbischen Frauenwerkes nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachbereiche können je nach Tagesordnung nach Absprache mit der Vorsitzenden mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### § 10

#### Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuß berät und beschließt über die Grundsätze, die Konzeption und die Durchführung der Arbeit des Nordelbischen Frauenwerkes.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) den Entwurf des Sonderhaushalts für das Nordelbische Frauenwerk einschließlich der Wirtschaftspläne für die Müttergenesungsheime aufzustellen und die Jahresrechnungen zu prüfen und abzunehmen zur Vorbereitung der Beschlußfassung durch die Nordelbische Synode;
- b) Wahlen von Mitgliedern der Kammer für Dienste und Werke nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes der Nordelbischen Kirche durchzuführen;
- c) Berufungen nach § 8, Abs. 1 Buchstabe e) und Delegationen in sonstige Gremien vorzunehmen;
- d) der Kirchenleitung regelmäßig Bericht zu erstatten;
- e) bei Änderung dieser Ordnung und bei Auflösung des Werkes mitzuwirken.

#### § 11

##### Nordelbisches Frauenwerk

(1) Der Leiterin ist der leitende geistliche Dienst im Nordelbischen Frauenwerk übertragen. Sie vertritt das Nordelbische Frauenwerk in Kirche und Öffentlichkeit. In Zusammenarbeit mit ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter, den Leiterinnen oder Leitern der einzelnen Fachbereiche und der Vorsitzenden der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit wahrt sie die Verbindung mit der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Frauenwerken anderer Landeskirchen und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung und pflegt die Kontakte zu ökumenischen Einrichtungen, den Diensten und Werken der Kirche sowie zu weiteren Frauenverbänden.

(2) Die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerkes untersteht der geistlichen Aufsicht des zuständigen Bischofs oder der zuständigen Bischöfin und der Dienstaufsicht des Nord-

elbischen Kirchenamtes. Sie führt die Dienstaufsicht über die im Nordelbischen Frauenwerk tätigen Pastorinnen und Pastoren sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerkes und der von der Dienststelle verwalteten Einrichtungen.

(3) Die Leiterin des Frauenwerkes und ihre Stellvertreterin werden nach Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses von der Kirchenleitung berufen.

### 3. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

##### § 12

##### Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder in den Organen der Frauenarbeit, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, beträgt sechs Jahre in Entsprechung zu der Legislaturperiode der Kirchenwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen schriftlich vorgenommen werden.

##### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Frauenwerkes der Nordelbischen Kirche vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 178) außer Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1992

#### Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwaage  
Bischof und Vorsitzender

## Pommersche Evangelische Kirche

### Nr. 73 Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung).

Vom 4. November 1990. (ABl. 1991 S. 54)

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Kirchensteuerberechtigung

- (1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenmitgliedern zu erheben, steht den Kirchengemeinden zu.
- (2) Die Kirchengemeinden erheben Kirchensteuern.

##### § 2

##### Zweck der Kirchensteuererhebung

- (1) Kirchensteuern dienen der Durchführung des kirchlichen Dienstes, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.
- (2) Kirchliche Dienste im Sinne des Absatzes 1 werden ermöglicht durch die haushaltsplanmäßigen Ausgaben der

Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche sowie durch die Ausgaben für den Finanzausgleich.

#### II. Kirchensteuerpflicht

##### § 3

##### Kirchensteuerpflichtige

(1) Alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche sind kirchensteuerpflichtig.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht gegenüber derjenigen Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

##### § 4

##### Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt aufgegeben wurde;
- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
- c) bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung des Kirchenaustrittes wirksam geworden ist;
- d) bei Übertritt zu einer anderen kirchensteuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

(3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuern ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um 1/12 zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht beginnt oder endet. Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um 1/12 für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

### III. Arten der Kirchensteuern

#### § 5

##### Allgemeines

(1) Die Kirchensteuern können erhoben werden als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen
  - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer
  - b) als besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe
  - c) als gestaffeltes Kirchgeld
2. Kirchensteuern vom Vermögen
  - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Vermögenssteuer
  - b) nach Maßgabe des Vermögens.

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommenssteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommenssteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

(3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden.

(4) Die Kirchensteuern vom Einkommen sind auf die Kirchensteuern vom Vermögen anzurechnen.

#### § 6

##### Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.

#### § 7

##### Besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes des Kirchenmitglieds

(1) Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe wird von Gemeindegliedern erhoben, die kein eigenes Einkommen haben und deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.

(2) Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für diese Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes.

(3) Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

#### § 8

##### Kirchgeld

Kirchgeld in gestaffelten Beträgen wird von allen Kirchenmitgliedern mit eigenem Einkommen erhoben, die nicht mit diesem Einkommen im Einkommen- bzw. Lohnsteuerabzugsverfahren zur Zahlung von Kirchensteuern herangezogen werden.

### IV. Höhe der Kirchensteuern

#### § 9

##### Allgemeines

(1) Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen.

(2) Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer, Freigrenzen bestimmt werden.

#### § 10

##### Beschluß über Art und Höhe der Kirchensteuern

(1) Die Kirchengemeinden bestimmen für das Steuerjahr die Steuerarten und Steuersätze.

(2) Die Steuerbeschlüsse können für unbestimmte Zeit gefaßt werden. Ist ein Steuerbeschluß für ein Steuerjahr gefaßt, so gilt er weiter, bis ein neuer Beschluß wirksam wird.

(3) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums. Sie sind in ortsüblicher Form bekanntzumachen. Die Steuerbeschlüsse enthalten neben Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschluß zu bestimmen. Die Landessynode kann für die Kirchengemeinden die Steuerarten und Steuersätze durch Kirchengesetz einheitlich bestimmen. In diesem Falle tritt das Kirchengesetz an die Stelle von Steuerbeschlüssen der Kirchengemeinden.

#### § 11

##### Kirchensteuern in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied bemessen,

- a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt werden oder ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird, nach der Hälfte der gemeinsamen Einkommen (Lohn-)steuer beider Ehegatten;
- b) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der Lohnsteuer dieses Ehegatten, oder wenn

beide Eheleute Lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten;

- c) wenn die Ehegatten getrennt zur Einkommenssteuer veranlagt werden, nach der Einkommenssteuer des Kirchenmitgliedes. Für die anderen Kirchensteuerarten gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 12

#### Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der Einkommens- bzw. Lohnsteuer des Kirchenmitgliedes bemessen.

(2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt, oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird.

(3) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird keine besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Kirchensteuer nach Absatz 2 wird auf die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe angerechnet.

### V. Verwaltung der Kirchensteuern

#### § 13

##### Allgemeines

(1) Die festgesetzten Kirchensteuern werden, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben werden, durch schriftlichen Bescheid angefordert.

Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.

Der Kirchensteuerbescheid ist dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief zu übermitteln.

#### § 14

##### Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Unbeschadet der Kirchenkreisregelungen gemäß Rentamtsgesetz werden die Kirchensteuern grundsätzlich von den Kirchengemeinden verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise den Finanzämtern übertragen werden.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern übertragen ist, richtet sich deren Festsetzung und Erhebung nach den einschlägigen staatlichen und kommunalen Bestimmungen.

(4) Die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß Absatz 2 erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

### § 15

#### Veränderung der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern

(1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid anzupassen. Das gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Erfolgt eine Stundung, ein Erlaß, eine Niederschlagung oder eine Aussetzung der Vollziehung oder der Beitreibung der Maßstabsteuer für die Kirchensteuer oder wird von der Beitreibung aus Billigkeitsgründen abgesehen, so ist eine entsprechende Entscheidung auch für die danach bemessene Kirchensteuer zu treffen. Entsprechendes gilt für eine Änderung der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer.

(3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet.

### § 16

#### Vorauszahlungen

Vorauszahlungen für die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern richten sich nach den in § 14 Abs. 3 für anwendbar erklärten Bestimmungen. Auch für die nicht von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern können Vorauszahlungen erhoben werden.

### § 17

#### Stundung, Erlaß, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.

(3) Über Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Kirchensteuern entscheiden die Kirchengemeinden.

(4) Soweit die Erhebung der Kirchensteuern den Finanzämtern übertragen ist, können die Finanzämter bei einer Stundung, einem Erlaß oder bei Niederschlagung auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer stunden oder erlassen (siehe § 15).

(5) Ist ein Kirchensteuerausschuß gemäß § 29 gebildet, entscheidet dieser an Stelle des Gemeindegemeinderates.

(6) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist dem Antragsteller zuzustellen.

(7) Erläßt die Kirchengemeinde Kirchensteuern, deren Erhebung den Finanzämtern übertragen ist, so hat die Kirchengemeinde den erlassenen Betrag an das Gemeindeglied zu erstatten.

### § 18

#### Kirchensteuern bei mehrfachen Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen

(1) Von Kirchenmitgliedern, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in mehreren Kirchengemeinden

haben, werden nicht von den Finanzämtern verwaltete Kirchensteuern nur von einer kirchensteuerberechtigten Körperschaft (Kirchengemeinde) erhoben.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt, welcher kirchensteuerberechtigten Körperschaft die Kirchensteuern zustehen sowie ob und inwieweit eine Aufteilung unter ihnen erfolgen soll.

### § 19

#### Kirchensteuereingänge

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der von der Landeskirche benannten kirchlichen Stelle zu.

(2) Das Kreiskirchliche Rentamt verwaltet das Kirchensteueraufkommen der Kirchengemeinden in seinem Geltungsbereich und achtet darauf, daß die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern an die nach § 3 (2) berechtigten Kirchengemeinden weitergeleitet wird.

(3) Gelangen Kirchensteuern an andere als die nach § 3 (2) berechtigten Kirchengemeinden, so sind die Steuern an diese Kirchengemeinden abzuführen.

(4) Den Kirchengemeinden des Kirchenkreises ist über die voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens jährlich Bericht zu erstatten.

### § 20

#### Das Kirchensteueraufkommen

(1) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.

(2) Mit dem Kirchensteueraufkommen gemäß Abs. 1 werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet:

- a) die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten
- b) der Kirchensteuerausgleich mit Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche
- c) die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Buchstabe b)
- d) die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall.

(3) Die Anteile der im staatlichen Einzugsverfahren beteiligten Kirchen sollen durch Auswertung der Lohnsteuerbelege und der Veranlagungsunterlagen ermittelt werden.

### § 21

#### Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen

Das Konsistorium ist befugt, mit Wirkung für und gegen die kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche

Kirchenlohn-,  
Kirchengrenzgänger-,  
Kirchensteuerausgleichvereinbarungen

sowie Pauschalisierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen. Die Vereinbarungen bedürfen der Beratung des ständigen Finanzausschusses der Landessynode.

### § 22

#### Weiterleitung der Kirchensteuern

Der Kreiskirchenrat leitet die von den Finanzämtern eingegangenen Kirchensteuern vom Einkommen monatlich nach Eingang der letzten Rate nach Maßgabe des Finanzgesetzes und der Kirchenkreis-Finanzsatzung weiter.

## VI. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### § 23

#### Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt

- a) soweit die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten wird mit dem Tage, an dem der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Entscheidung des Finanzamtes über den Antrag auf Steuererstattung als bekanntgegeben gilt;
- b) in allen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Widerspruch kann bei der Behörde eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat oder bei der zuständigen Stelle des Konsistoriums. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Abs. 2 Nr. 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingeleiteter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Stelle des Konsistoriums, soweit die Entscheidung nicht auf eine andere Stelle übertragen wurde.

(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(6) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht zu.

### § 24

#### Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlaß nach § 17 kann der Kirchensteuerpflichtige bei der Kirchengemeinde Beschwerde einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekanntgegeben gilt.

(3) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat zuzustellen, bei der kirchensteuerberechtigten Körperschaft zu den Akten zu nehmen und eine Durchschrift dem Konsistorium zu übergeben.

### § 25

#### Klage

Gegen Entscheidung nach § 23 und § 24 kann Klage bei dem zuständigen staatlichen Gericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben werden.

### § 26

#### Allgemeine Bestimmungen über Rechtsbehelfe

(1) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

(2) Widerspruch oder Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt werden.

(3) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei. Soweit Rechtsbehelfen stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der kirchensteuerberechtigten Körperschaften zur Last.

(4) Die zur Entscheidung über Widerspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) Ergänzend finden die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

## VII. Besondere Vorschriften

### § 27

#### Verjährung

Für die Verjährung von Kirchensteuern gelten die Bestimmungen der Abgabeordnung entsprechend.

### § 28

#### Steuergeheimnis

(1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Mitarbeiter sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

(2) Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in den gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur denjenigen Personen bekanntgemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

(3) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

### § 29

#### Kirchensteuerausschüsse

(1) Kirchengemeinden können für Aufgaben nach §§ 17 und 23 einen Kirchensteuerausschuß bilden, der vom Gemeindegemeinderat gewählt wird.

(2) Der Kirchensteuerausschuß besteht aus drei bis fünf Mitgliedern; die Mitglieder brauchen dem Gemeindegemeinderat nicht anzugehören.

### § 30

#### Ergänzende Anwendung anderer Bestimmungen

(1) Die für Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabeordnung sind für Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit das staatliche Recht, dieses Kirchengesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(2) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie diejenigen über die Steuersäumnis und die Verzinsung geschuldeten Steuern finden keine Anwendung

(3) Für die im Lande Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Landeskirche Berlin/Brandenburg geltende Kirchensteuerbeschuß Anwendung. Eine Einheitlichkeit der Beschlußfassung in beiden Landeskirchen ist zuvor anzustreben.

### § 31

#### Übergangsvorschriften

Für die Abrechnung des Kirchensteueraufkommens über Zeiträume bis zum 31. Dezember 1990 gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Bestimmungen weiter.

### § 32

#### Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

### § 33

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ab 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt, solange für seinen Regelungsgegenstand keine entsprechende Bestimmung durch die Evangelische Kirche der Union in Kraft gesetzt wird.

(3) Diesem Kirchengesetz entgegenstehende und gleichlautende Bestimmungen treten außer Kraft.

Z ü s s o w , den 4. November 1990

#### Der Präses der Landessynode

A f f e l d

Das vorstehende, von der Landessynode am 4. November 1990 beschlossene und mit staatlicher Anerkennung vom 28. Mai 1991 ergänzte Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

G r e i f s w a l d , den 31. Mai 1991

#### Die Kirchenleitung

B e r g e r  
Bischof

## Nr. 74 Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern ab 1. Januar 1991 (Kirchensteuerbeschuß).

Vom 4. November 1990. (ABl. 1991 S. 59)

Die Synode hat folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer

(1) Im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche werden Kirchensteuern erhoben in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a der Kirchensteuerordnung. Der Hebesatz beträgt 9 v. H. der Einkommens-(Lohn-)steuer.

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die festgesetzte Einkommenssteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a Einkommenssteuergesetz in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

(3) Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

## § 2

### Besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes des Kirchenmitgliedes

(1) Im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche werden von Gemeindeglieder, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommenssteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, besondere Kirchensteuern in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b der Kirchensteuerordnung erhoben.

(2) Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

| Stufe | Bemessungsgrundlage<br>(gemeinsam zu<br>versteuerndes Einkommen<br>nach § 2 Abs. 5 EStG) |             | jährliche<br>besondere<br>Kirchensteuer |
|-------|--|-------------|---|
|       |  |             | DM                                      |
| 1     | 54 001   | bis 64 999  | 216                                     |
| 2     | 65 000   | bis 79 999  | 360                                     |
| 3     | 80 000   | bis 99 999  | 480                                     |
| 4     | 100 000  | bis 149 999 | 660                                     |
| 5     | 150 000  | bis 199 999 | 1200                                    |
| 6     | 200 000  | bis 249 999 | 1800                                    |
| 7     | 250 000  | bis 299 999 | 2400                                    |
| 8     | 300 000  | bis 349 999 | 2820                                    |
| 9     | 350 000  | bis 399 999 | 3240                                    |
| 10    | 400 000  | und mehr    | 4500                                    |

## § 3

### Besondere Bestimmungen

Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamtes liegt, in dem der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

## § 4

### Kirchensteuerbeschuß für die im Lande Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche

Für die im Lande Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche findet der für das Steuerjahr 1991 in der Landeskirche Berlin-Brandenburg geltende Kirchensteuerbeschuß Anwendung.

## § 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Z ü s s o w, den 4. November 1990

### Präses der Landessynode

A f f e l d

Das vorstehende, von der Landessynode am 4. November 1990 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

G r e i f s w a l d, den 31. Mai 1991

### Die Kirchenleitung

B e r g e r  
Bischof

## Nr. 75 Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Finanzgesetz).

Vom 4. November 1990. (ABl. 1991 S. 60)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

## § 1

Das Aufkommen aus der von den Kirchengemeinden erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen dient der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche obliegenden Aufgaben.

## § 2

(1) Der Finanzverteilung ist das Kirchensteueraufkommen vom Einkommen gemäß Kirchensteuerordnungsgesetz § 5 Abs. 1 Nr. 1 zugrunde zu legen.

(2) Die Landessynode legt mit dem jährlichen Haushaltsplanbeschluß fest, wer Erstempfänger des Kirchensteueraufkommens nach Absatz 1 ist. Erstempfänger kann die Landeskirche (Haushaltsplan der Landeskirche) oder der Kirchenkreis (Haushaltsplan der Kreissynodalkasse) sein.

(3) Bei Vorlage des Haushaltsplanes des Erstempfängers gemäß Absatz 2 ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit den nach § 20 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen. Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche ergeben.

### II. Abschnitt

#### Landeskirche

## § 3

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche erhält aufgrund des Haushaltsbeschlusses der Landessynode zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen vom Einkommen.

Die eigenen Einnahmen der Pommerschen Evangelischen Kirche sind zu berücksichtigen.

(2) Ebenfalls beschließt die Landessynode bei Verabschiedung des Haushaltsplanes die Höhe der Abführungen an den Sonderfonds bei der Landeskirche zum Kirchenkreisausgleich (§ 10).

## § 4

Ist die Landeskirche Erstempfänger der Kirchensteuern vom Einkommen, so erfolgt vor Zuweisung des Aufkommens an die Kirchenkreise nachfolgender Abzug:

1. die landeskirchliche Umlage (§ 3 Abs. 1)
2. der Verwaltungskostenbeitrag an die Finanzämter (§ 14 Abs. 4 Kirchensteuerordnung)
3. der Beitrag an den Sonderfonds bei der Landeskirche zum Kirchenkreisausgleich (§ 3 Abs. 2)

## § 5

(1) Grundlage der Zuweisungen der Kirchensteuer vom Einkommen an die Kirchenkreise ist die erfaßte Gemeindegliederzahl.

(2) Eine Modifizierung des Schlüssels der Gemeindegliederzahlen ist möglich.

(3) Über eine Modifizierung des Schlüssels der Gemeindegliederzahlen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Landessynode.

Der Landessynode ist jährlich im Zusammenhang mit der Vorlage des Haushaltsplanes hierüber zu berichten.

### III. Abschnitt Kirchenkreis

#### § 6

(1) Der Kirchenkreis erhält aufgrund des Haushaltsbeschlusses des Kreiskirchenrates zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen vom Einkommen.

(2) Ebenfalls legt der Kreiskirchenrat mit Beschlußfassung zum Haushaltsplan der Rentamtskasse den notwendigen Verwaltungskostenbeitrag fest.

Die Rentamtskasse erhält diesen Verwaltungskostenbeitrag als Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen vom Einkommen.

#### § 7

(1) Ist der Kirchenkreis Erstempfänger der Kirchensteuern vom Einkommen, so erfolgt vor Zuweisung des Aufkommens an die Kirchengemeinden nachfolgender Abzug unter Punkt 1, grundsätzlich jedoch Abzug nach Punkt 2 - 6:

1. Abzug gemäß § 4
2. den Verwaltungskostenbeitrag an die Rentamtskasse (§ 6 Abs. 2)
3. die kreiskirchliche Umlage (§ 6 Abs. 1)
4. den Besoldungspflichtbeitrag (Mindestbetrag) an die Kreisfarrkasse (§12)
5. den Versorgungspflichtbeitrag (§13)
6. Abzug von Einzelbedarfszuweisungen gemäß § 9.

(2) Ist der Kirchenkreis Erstempfänger der Kirchensteuern vom Einkommen, so sollte dem Finanzamt, gemäß seiner regionalen Struktur nur ein Rentamt als Empfänger benannt werden.

Dieses Rentamt hat die Aufgabe einer Kirchensteuerverteilungsstelle.

Die beteiligten Kirchenkreise bilden mit Beschlußfassung durch die jeweiligen Kreiskirchenräte einen Verteilungsausschuß, der an Hand der Gemeindegliederzahlen und eventuell anderen Kriterien das Kirchensteueraufkommen auf die beteiligten Kirchenkreise aufteilt.

#### § 8

(1) Die vom Kreiskirchlichen Rentamt per 30. September des laufenden Jahres erfaßten Gemeindegliederzahlen in den Kirchengemeinden sind durch den Kreiskirchenrat für verbindlich zu erklären.

Erfaßt werden nur die Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz.

(2) Grundlage der Zuweisungen der Kirchensteuer vom Einkommen an die Kirchengemeinden ist die unter Abs. 1 genannte Gemeindegliederzahl.

(3) Eine Modifizierung des Schlüssels der Gemeindegliederzahlen ist möglich.

(4) Über eine Modifizierung des Schlüssels der Gemeindegliederzahlen entscheidet in diesem Fall der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Kreissynode.

#### § 9

(1) Die Zuweisungen des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden können in besonderen Fällen mit Einzelbedarfszuweisungen zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs der Kirchengemeinde verbunden werden.

Die Einzelbedarfszuweisungen sind im Einzelfall betragsmäßig im Haushalt des Kirchenkreises auszuweisen. Der Kreiskirchenrat erstattet der Kreissynode Bericht.

(2) Bei den Einzelbedarfszuweisungen sind das Vermögen und die Erträge des Vermögens der Kirchengemeinde in angemessenem Umfang anzurechnen.

#### § 10

(1) Der Sonderfonds der Landeskirche zum Kirchengleich gemäß § 3 (2) dient der Unterstützung der Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf.

Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds der Landeskirche und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten nach Art und Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Grunderwerb, dringliche Neubau-, Umbau- und Bauerhaltungsmaßnahmen oder Aufwendungen für den damit zusammenhängenden Schuldendienst.

(3) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt.

(4) Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem ständigen Finanzausschuß der Landessynode.

### IV. Abschnitt

#### Kirchengemeinde

#### § 11

(1) Die Kirchengemeinden erhalten über den Kreiskirchenrat die Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen vom Einkommen.

(2) Konkreter Bedarf ergibt sich aus den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne dem Kreiskirchenrat zur Prüfung des Finanzbedarfs durch den Finanzausschuß der Kreissynode zu dem von ihm festgelegten Termin vorzulegen.

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist in dem Umfang zunächst anerkannt, in dem der Kreiskirchenrat die Zuweisung für den Haushalt der Kirchengemeinde beschlossen hat.

#### § 12

(1) Von den Kirchengemeinden sind die erforderlichen Mittel für die jährliche Zahlung der Dienstbezüge durch Zahlung des Besoldungspflichtbeitrages bereitzustellen.

Die Erträge aus dem Pfarrvermögen werden auf diesen Pflichtbeitrag nicht angerechnet.

(2) Mit jährlichem Haushaltsbeschluß der Landessynode wird die Höhe des Besoldungspflichtbeitrages festgelegt.

#### § 13

Die Höhe der Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten setzt die Landessynode für jedes Haushaltsjahr per Beschluß fest. Diese Beiträge sind von den Kirchengemeinden an die Landeskirche abzuführen.

## § 14

(1) Die Kirchengemeinden erbitten von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag.

(2) Die Höhe dieses Gemeindekirchgeldes als Gemeindebeitrag empfiehlt die Landessynode jährlich mit Festlegung im Haushaltsbeschluß.

(3) Das Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag wird in der Kirchenkasse vereinnahmt.

## § 15

(1) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreiskirchenrates keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Kreiskirchenrat alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben.

Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung sowie Besetzung von Personalstellen.

## § 16

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung Ausführungsverordnungen erlassen.

## § 17

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Z ü s s o w , den 4. November 1990

**Der Präses der Landessynode**

A f f e l d

Das vorstehende, von der Landessynode am 4. November 1990 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

G r e i f s w a l d , den 14. Mai 1991

**Die Kirchenleitung**

B e r g e r  
Bischof

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 76 Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Vom 12. Februar 1992. (KABl. S. 38)

## § 1

Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen im Rahmen ihres Dienstes Aufgaben der Wortverkündigung wahr.

Sie können im Einzelfall mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt werden.

## § 2

Die Beauftragung zu diesem Dienst erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde, der die Religionslehrerin bzw. der Religionslehrer angehört, oder auf Antrag dieses Presbyteriums.

## § 3

(1) Voraussetzung für die Beauftragung ist, daß die Religionslehrerinnen und Religionslehrer

- a) sich bereit erklären, Gottesdienst zu halten,
- b) das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- c) erfolgreich an der Zurüstung teilgenommen haben.

(2) Die Zurüstung erfolgt durch das Pastorkolleg. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Im Rahmen der Zurüstung ist eine Predigt anzufertigen und zu halten. Die Zurüstung schließt mit einem Gottesdienst und einem Kolloquium ab, an denen Beauftragte des Landeskirchenamtes teilnehmen.

## § 4

Die Übertragung des Dienstes geschieht durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Beauftragten werden zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet.

Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 5

(1) Die Beauftragten sind bei der Ausübung ihres Dienstes an Wort und Sakrament an die Kirchenordnung gebunden. Sie unterstehen dabei der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

(2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind an die Ordnung der Kirchengemeinde gebunden, wenn sie den Gemeindegottesdienst halten. Dieser Dienst wird durch das Presbyterium geordnet.

(3) Die Beauftragten können den Dienst mit Zustimmung des jeweiligen Presbyteriums in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen ausüben.

## § 6

Die mit dem Dienst an Wort und Sakrament Beauftragten sollen an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilnehmen.

## § 7

Auf das verliehene Recht kann verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich auszusprechen. Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

## § 8

(1) Die Beauftragung kann widerrufen werden. § 7 Satz 3 gilt entsprechend. Die Religionslehrerin oder der Reli-

gionslehrer, der Kreissynodalvorstand und das Presbyterium der Wohnsitzkirchengemeinde sind zu hören.

(2) Die Betroffenen können eine Vertrauensperson aus dem Kreise der mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Religionslehrerinnen und Religionslehrer benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

#### § 9

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung von Religionslehrern vom 20. März 1968 (KABl. S. 50) außer Kraft.

(2) Beauftragungen, die nach bisherigem Recht ausgesprochen worden sind, gelten fort.

Bielefeld, den 18. Februar 1992

### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Die Kirchenleitung

Dr. Martens Dr. Stiewe

### Nr. 77 Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.

Vom 12. Februar 1992. (KABl. S. 38)

#### § 1

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit nehmen im Rahmen ihres Dienstes Aufgaben der Wortverkündigung wahr.

Sie können im Einzelfall mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt werden.

#### § 2

(1) Die Beauftragung zu diesem Dienst erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Anstellungsträgers (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Vorstand eines kirchlichen Werkes).

(2) Die Beauftragung soll nur erfolgen, soweit ordinierte Personen für den Dienst nicht zur Verfügung stehen. Sie ist beschränkt auf den Dienst beim Anstellungsträger.

#### § 3

(1) Voraussetzung für die Beauftragung ist, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin bzw. zum Gemeindepädagogen besitzen oder die Ausbildung als Diakonin bzw. Diakon abgeschlossen haben,
- b) sich bereit erklären, Gottesdienst zu halten,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- d) erfolgreich an der Zurüstung teilgenommen haben.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe a zulassen.

(3) Die Zurüstung erfolgt durch das Pastoralkolleg. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Im Rahmen der Zurüstung ist eine Predigt anzufertigen und zu halten. Die Zurüstung schließt mit einem Gottesdienst und einem Kolloquium ab, an denen Beauftragte des Landeskirchenamtes teilnehmen.

#### § 4

Die Übertragung des Dienstes geschieht durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Beauftragten werden zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt.

#### § 5

Die Beauftragten sind bei der Ausübung ihres Dienstes an Wort und Sakrament an die Kirchenordnung und die Ordnung des Anstellungsträgers gebunden.

Sie unterstehen in diesem Dienst der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

#### § 6

Die mit dem Dienst an Wort und Sakrament Beauftragten sollen an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilnehmen.

#### § 7

Auf das verliehene Recht kann verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich auszusprechen. Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

#### § 8

(1) Die Beauftragung kann widerrufen werden. § 7 Satz 3 gilt entsprechend. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter und der Anstellungsträger (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Vorstand eines kirchlichen Werkes) sind zu hören.

(2) Die Betroffenen können eine Vertrauensperson aus dem Kreise der mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

#### § 9

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für die Beauftragung zum gelegentlichen Dienst an Wort und Sakrament durch Gemeindegliedern, Gemeindehelfer und kirchliche Jugendwarte vom 2. Oktober 1975 (KABl. S. 125) außer Kraft.

(2) Beauftragungen, die nach bisherigem Recht ausgesprochen worden sind, gelten fort.

Bielefeld, den 18. Februar 1992

### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Die Kirchenleitung

Dr. Martens Dr. Stiewe

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

### Nr. 78 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Bildung zweier Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk.

Vom 28. November 1991. (ABl. 1992 Bd. 55 S. 23)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) In höchstens vier dafür geeigneten Kirchenbezirken kann innerhalb einer Erprobungszeit von acht Jahren ein zweiter Dekanatsbezirk gebildet werden. Die Erprobungszeit beginnt am 1. Januar 1992.

(2) Nach Ablauf der Erprobungszeit ist der Landessynode über die gesammelten Erfahrungen zu berichten.

(3) Zwei Jahre nach Ablauf der Erprobungszeit, frühestens jedoch bei Freiwerden der Pfarrstelle, mit der aufgrund dieses Gesetzes ein Dekanatamt verbunden worden ist, fallen die Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk wieder zu einem Dekanatsbezirk zusammen.

#### § 2

(1) Die Bildung eines zweiten Dekanatsbezirks innerhalb eines Kirchenbezirks geschieht im Wege der Verordnung nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz auf Antrag oder mit Zustimmung der Bezirkssynode. Die weiteren Beteiligten sind zu hören.

(2) Die Verordnung nach Absatz 1 legt fest, mit welcher Pfarrstelle das neue Dekanatamt und mit welchem Dekanatamt der Vorsitz in der Bezirkssynode verbunden ist. Ist die Pfarrstelle besetzt, so bedarf die Verordnung der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

#### § 3

(1) Der Dekan, mit dessen Dekanatamt der Vorsitz in der Bezirkssynode verbunden ist (geschäftsführender Dekan), nimmt die Aufgaben wahr, die nach der kirchlichen Ordnung dem Dekan als Organ des Kirchenbezirks zukommen.

(2) Dem anderen Dekan sollen mit seiner Zustimmung und im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden der Bezirkssynode vom Kirchenbezirksausschuß bestimmte Bezirksaufgaben übertragen werden. Er ist Mitglied des Kirchenbezirksausschusses. Ein zusätzliches Mitglied nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung ist zu wählen.

(3) Die beiden Dekane vertreten sich gegenseitig im Dekanatamt.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. Januar 1992

D. Theo Sorg

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

### Mitteilungen

#### Evangelische Kirche in Deutschland

##### Auslandsdienst

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde deutscher Sprache in Guatemala/Mittelamerika sucht zum 1. Januar 1993

**eine(n) kontaktfreudige(n), aufgeschlossene(n) Pfarrer(in)** mit Freude und Ideen für die Arbeit in einer kleinen Auslandsgemeinde, die es schätzt, durch persönliche Ansprache zur Mitarbeit gewonnen zu werden.

##### Erwartet wird

- Seelsorge und persönliche Betreuung der Gemeindeglieder.
- Bemühen um Erweiterung der Gemeinde durch viel Initiative und direkte Ansprache.
- Interesse an der Fortführung der diakonischen Arbeit und Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und

- Mitwirkung im Bereich des kirchlichen Entwicklungsdienstes.
- Befähigung zum und Freude am Religionsunterricht an der deutschen Schule.
- Verständnis für ein Land, das durch soziale, ethnische und religiöse Kontraste geprägt ist.
- Fähigkeit zur Kommunikation in theologischen Fragen.
- Bereitschaft, die spanische Sprache gründlich zu lernen.

Ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD,  
Postfach 21 02 20,  
3000 Hannover 21,  
Tel. 05 11/27 96-1 27, 1 28, 1 30

Bewerbungsfrist: 20. Juni 1992

#### Auslandsdienst in Norwegen

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen sucht zum

**15. Juni 1993**

für sechs Jahre **einen Pfarrer/eine Pfarrerin** zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl besetzt.

Die Gemeinde, die laut Gemeindeordnung das ganze Königreich Norwegen umfaßt, hat in Oslo ein Gemeindehaus, in dem alle 14 Tage Gottesdienst stattfindet. Zusätzliche Predigtstellen in Trondheim, Stavanger, Kristiansand,

Drammen und Fredrikstad (insges. ca. 10 Gottesdienste pro Jahr).

Zum Dienstauftrag gehört die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Oslo (z. Z. drei Wochenstunden).

Im Nahbereich Oslo liegt z. Z. noch ein NATO-Hauptquartier, dessen deutscher Anteil seelsorgerliche Betreuung erwartet.

Die Gemeinde wünscht sich einen vielseitigen offenen Menschen mit seelsorgerlichen Gaben, der Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die weitgefächerten Aktivitäten der Gemeinde anzuleiten und zu fördern. Die Erinnerung an die deutsche Besatzung ist noch immer schmerzhaft lebendig und verlangt eine sensible Brückenbauertätigkeit, bis heute. Eine enge Zusammenarbeit mit der lutherischen Kirche Norwegens ist nötig und erwünscht.

Norwegischkenntnisse sind von Vorteil, ein vorheriger Sprachkurs bis zu zwei Monaten wird angeboten.

Geräumige Pfarrwohnung im Gemeindehaus im Herzen Oslos ist vorhanden, Deutschsprachiger Kindergarten im Gemeindegarten. Deutsche Schule (Kl. 1–10) in der Nähe.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD,  
Postfach 21 02 20,  
3000 Hannover 21,  
Tel.: 05 11/27 96-2 32.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 27. Juni 1992 zu richten.

## INHALT

(die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 68\* Pfingsten 1992. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. .... 161
- Nr. 69\* Beschluß der Kirchenkonferenz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 19. März 1992 162

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 70 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerberodungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 29. Januar 1992. (KABl. S. 39 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) ..... 162

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 71 Satzung des Jugendbildungswerkes der Bremischen Evangelischen Kirche. Vom 16. Januar 1992. (GVM Sp. 99) ..... 171

#### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 72 Ordnung des Frauenwerkes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 10. Februar 1992. (GVOBl. S. 143) ..... 173

#### Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 73 Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung). Vom 4. November 1990. (ABl. 1991 S. 54) ..... 176

- Nr. 74 Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern ab 1. Januar 1991 (Kirchensteuerbeschuß). Vom 4. November 1990. (ABl. 1991 S. 59) ..... 180

- Nr. 75 Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Finanzgesetz). Vom 4. November 1990. (ABl. 1991 S. 60) ..... 181

#### Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 76 Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Vom 12. Februar 1992. (KABl. S. 38) ..... 183

- Nr. 77 Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit. Vom 12. Februar 1992. (KABl. S. 38) ..... 184

#### Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 78 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Bildung zweier Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk. Vom 28. November 1991. (ABl. 1992 Bd. 55 S. 23) ..... 185

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

- Mitteilungen ..... 185

**H 1204 BX****Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### **Leiter des Seelsorge-Instituts der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**

Ausgeschrieben wird die Stelle des Leiters des zu begründenden Seelsorge-Instituts der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in Leipzig.

Gesucht wird ein Theologe mit Pfarramtspraxis und pastoralpsychologischer Zusatzausbildung. Wünschenswert ist Erfahrung in Aus- und Weiterbildung und die Bereitschaft zu weiterführender Ausbildung. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Instituten ist angestrebt.

Die Aufgaben des Instituts bestehen in der Fort- und Weiterbildung (Einführungskurse, Seelsorgegrundkurse), in der Beteiligung an Ausbildung und in der Beratung sowie Begleitung der Mitarbeiter in der Seelsorge und helfenden Berufen.

Eine Projektbeschreibung dieses zukünftigen Seelsorge-Instituts kann im Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens abgerufen werden.